

Vertraulichkeits- und Datenschutzerklärung

zwischen Universitäre Altersmedizin FELIX PLATTER, Felix Platter-Spital, Burgfel-
derstrasse 101, CH-4002 Basel

[Redacted]

(nachfolgend Kundin)

und

[Redacted]

(nachfolgend: Firma)

(zusammen: die Parteien)

Die Firma erbringt für die Kundin die folgenden Leistungen:

1. Geltung

¹ Diese Vereinbarung gilt für alle Unterlagen, Daten und Informationen, unabhängig der Form (z. B. auf Papier, elektronischem Datenträger, online, mündlich), welche aus dem Bereich der Kundin stammen und der Firma im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Kundin übergeben werden, zur Kenntnis gelangen oder anderweitig zugänglich werden, auch wenn die Übergabe, das Zugänglichmachen oder die Kenntnisnahme durch bzw. bei Dritten (z. B. Beauftragte der Kundin) erfolgt, sowie für Daten, welche die Firma im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Kundin erstellt (nachfolgend insgesamt als „Daten der Kundin“ bezeichnet).

² Diese Vereinbarung geht allfälligen zwischen der Kundin und der Firma im Zusammenhang mit den oben erwähnten Leistungen getroffenen, widersprechenden Regelungen vor, soweit derartige Regelungen in der vorliegenden Vereinbarung nicht ausdrücklich vorbehalten sind (vgl. untenstehend Ziffer 6 Abs. 2) oder von den Parteien unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die betroffene(n) Bestimmung(en) ausdrücklich als Abweichung von der vorliegenden Vereinbarung schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzerklärungen der Firma.

2. Geheimhaltungspflicht

¹ Die Firma ist verpflichtet, in Bezug auf die Daten der Kundin die Vertraulichkeit, und insbesondere das Geschäfts- sowie das Berufsgeheimnis (Art. 162 und 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0] vom 21. Dezember 1937; Art. 62 Schweizerisches Datenschutzgesetz [DSG, SR 235.1] vom 25. September 2020; § 26 Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt [GesG, SG 300.100] vom 21. September 2011) zu wahren, speziell auch in Bezug auf Daten, welche sich auf Patienten und Patientinnen beziehen und die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie zusätzlich die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt (IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 einzuhalten. Die Geheimhaltungspflicht gilt unabhängig davon, ob Daten der Kundin als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht.

² Im Besonderen verpflichtet sich die Firma, Daten der Kundin keinen Dritten bekannt- oder weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Ausgenommen ist eine Bekannt- oder Weitergabe oder das Zugänglichmachen von Daten der Kundin an Dritte, soweit dies für die vertragsgemässe Erfüllung der oben erwähnten, von der Firma zu erbringenden Leistungen gehört und die Firma hierzu ermächtigt ist.

³ Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Daten der Kundin, welche

- zum Zeitpunkt, in dem sie der Firma übergeben werden, zur Kenntnis gelangen oder zugänglich werden, bereits öffentlich bekannt sind;
- der Firma von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht rechtmässig zugehen;
- von der Kundin schriftlich von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen werden;
- aufgrund einer schriftlichen Einwilligung der hierfür zuständigen Stelle oder gesetzlichen Pflichten offengelegt werden dürfen.

⁴ Im Zweifel sind die Daten der Kundin vertraulich zu behandeln.

⁵ Die Geheimhaltungspflicht ist zeitlich unbefristet und besteht insbesondere auch nach Beendigung der Tätigkeit der Firma für die Kundin weiter.

3. Vertragsgemässe Nutzung und Bearbeitung der Daten sowie Datenzugriffe

¹ Die Firma darf Daten der Kundin für keine anderen Zwecke als für die Erfüllung der oben erwähnten, von der Firma für die Kundin zu erbringenden Leistungen nutzen und nur in dem Umfang bearbeiten, als dies für die vertragsgemässe Erfüllung der Leistungen der Firma notwendig ist; insbesondere sind von der Firma Zugriffe auf elektronische Daten der Kundin entsprechend zu begrenzen.

² In jedem Fall ausgeschlossen ist die Nutzung und Verwertung von Daten der Kundin durch die Firma für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter ohne die vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Kundin.

4. Weisungen der Kundin

Die Firma verpflichtet sich zur Beachtung aller ihr von der Kundin allfällig erteilten Weisungen betreffend die Bearbeitung der Daten der Kundin, z. B. in Bezug auf die Erstellung von Kopien von Daten der Kundin oder

die Verschlüsselung von Daten der Kundin bei der Übermittlung und/oder Speicherung oder im Zusammenhang mit der Ausübung der gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Personendaten durch die betroffenen Personen.

5. Rückgabe

Auf entsprechende Weisung der Kundin und unaufgefordert mit der Beendigung der Tätigkeiten der Firma für die Kundin sind von dieser sämtliche Daten der Kundin und allfällige vollständige oder teilweisen Kopien davon unverzüglich an die Kundin zurückzugeben oder, in vorgängiger Absprache mit der Kundin, unwiederbringlich zu löschen, wobei die Firma über die Durchführung der Löschung und der dabei befolgten Massnahmen der Kundin unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung zu übergeben hat. Vorbehalten bleiben allfällige für die Firma geltende gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

6. Datensicherheit

¹ Die Firma verpflichtet sich, die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Wahrung der Datensicherheit zu treffen, insbesondere die Daten der Kundin gegen den unautorisierten Zugang und/oder Zugriff Dritter sowie gegen das unbefugte Bekanntgeben oder Zugänglichmachen an Dritte zu schützen. Insbesondere verpflichtet sich die Firma, soweit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Kundin relevant, zu den folgenden Massnahmen, wobei allfällige damit verbundene Kosten von ihr zu tragen sind:

- a) an allfälliger Hardware, die mit dem Netz der Kundin verbunden ist, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Kundin keine Anschlüsse an Internet oder andere Systeme, insbesondere Anschlüsse an Netzwerke von Dritten sowie die Einrichtung von Server-Services und Remote Controls, herzustellen. Dies gilt auch für jede Änderung der durch die Kundin genehmigten Anschlüsse;
- b) das Einführen unautorisierter oder mit Viren befallener Software innerhalb ihres Einflussbereiches zu verhindern oder solche aufzudecken;
- c) Präventivmassnahmen gegen Virenbefall innerhalb ihres Einflussbereiches zu treffen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
- d) Zugriffsschutzmechanismen innerhalb ihres Einflussbereiches einzurichten (Firewall, Routers), welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
- e) keine private oder anderweitige betriebliche Software auf allfälliger Hardware, die mit dem Netz der Kundin verbunden ist, zu installieren;
- f) sicherzustellen, dass keine Daten der Kundin von den Applikationen der Kundin auf Datenträger der Firma oder auf private Datenträger von Hilfspersonen der Firma (z. B. Mitarbeitende, Subunternehmer oder Zulieferer der Firma) übertragen werden, ausser dies sei für die vertragsgemässe Erfüllung der Leistungen der Firma erforderlich;
- g) sicherzustellen, dass innerhalb ihres Einflussbereiches keine Dritten Zugang zu den Daten der Kundin erlangen;

- h) sicherzustellen, dass nach Erledigung der jeweiligen Arbeiten der Zugang zum System der Kundin geschlossen wird. Dies beinhaltet unter anderem: Abmelden vom System, Session schliessen, Tunnel schliessen. Bei Beendigung des Vertrages verpflichtet sie sich zudem, in ihrer Konfiguration den Zugang zu den Systemen der Kundin zu entfernen. Dies sind unter anderem: Löschen der IP-Adressen im Router, Löschen von Dial-up Konfigurationen und Rückgabe Benutzerlogin;
- i) sämtliche Daten der Kundin in den jeweiligen Speichern gemäss dem neuesten Stand der Technik zu löschen, wenn Hardware ausser Betrieb genommen wird.

² Vorbehalten sind besondere Vereinbarungen zwischen der Kundin und der Firma betreffend die Datensicherheit.

7. Mitarbeitende der Firma

Die Verpflichtungen gemäss Ziffern 2 bis 5 hiervor gelten auch für die Mitarbeitenden der Firma, welche von dieser darauf hinzuweisen und zu deren Einhaltung zu verpflichten sind. Die Kundin ist befugt, nach ihrem Ermessen von den Mitarbeitenden der Firma, welche für die Kundin tätig sind, zusätzlich die Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung gemäss der Anlage zu dieser Vereinbarung zu verlangen, wonach sich die betreffenden Mitarbeitenden zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes verpflichten. Weigert sich ein Mitarbeitender, so kann dieser von der Kundin ohne Kostenfolge für die Kundin abgelehnt werden und ist von der Firma umgehend auszuwechseln.

8. Meldepflicht

Die Firma ist verpflichtet, die Kundin umgehend schriftlich zu informieren, wenn Daten der Kundin unbefugten Dritten bekannt oder zugänglich werden, vollständig oder teilweise verloren gehen oder beschädigt werden.

9. Sanktionen

¹ Bei Verletzung dieser Vereinbarung durch die Firma oder einen ihrer Mitarbeitenden ist die Kundin berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 20'000.00 je Vertragsverletzung zu verlangen. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Konventionalstrafe nicht berührt und kann zusätzlich geltend gemacht werden.

² Die Firma und ihre Mitarbeitenden werden durch die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der Einhaltung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen befreit. Die Kundin ist berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

³ Die Verletzung der Geheimhalteverpflichtung kann gegen verschiedene gesetzliche Bestimmungen verstossen und dementsprechend auch verschiedene zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Kundin. Diese ist jedoch frei, die Firma auch an deren Sitz zu belangen und allfällige Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bei jedem zuständigen Gericht zu beantragen.

Unterschriften

Basel,

Universitäre Altersmedizin FELIX PLATTER, Felix Platter-Spital

[Ort, Datum].....

[Firma]
